



# AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

---

Nr. 15

Neustadt a.d. Waldnaab, den 16. November 2017

47. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht



Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017; Ausbringungsverbot von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf Dauergrünland in die Zeit vom 29.11.2017 bis 28.02.2018 (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung) - Allgemeinverfügung



Abfallwirtschaft; Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2015



Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Windischeschenbach und der Gemeinde Krummennaab über die Durchführung eines gemeinsamen Wegebaus





## **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

**Herrn Willi Neuser**

**aus Wollau**

**welcher am 12.10.2017 im 83. Lebensjahr verstorben ist**

Herr Neuser gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 1972 bis 2014 an. Von 1990 bis 1996 war Herr Neuser 2. stellvertretender Landrat, von 1996 bis 2011 war er 1. Stellvertreter des Landrats.

Bereits in den schwierigen Zeiten der Gebietsreform hat er im Kreistag durch seine Ruhe und Menschlichkeit dazu beigetragen, den Westen und Osten des Landkreises zusammenzubringen.

Unermüdlich hat er sich in den insgesamt sieben Perioden im Kreistag mit Sachverstand und Weitsicht im Finanzausschuss, Wirtschaftsausschuss, Kreisausschuss, Bauausschuss, Ausgleichsausschuss, Umweltausschuss, Krankenhausausschuss, Personalausschuss, Jugendwohlfahrtsausschuss, Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur, sowie im Rechnungsprüfungsausschuss eingebracht.

Außerdem hat Herr Neuser den Landkreis als Vertreter im Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, im Regionalen Planungsverband, im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes, sowie als Schätzer bei Viehverlusten vertreten.

Für seine besonderen Verdienste um die Heimat und die Landwirtschaft wurde Herr Neuser mit der Staatsmedaille in Silber, der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze und Silber, dem Bundesverdienstkreuz am Bande und dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, Oktober 2017**

**Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen**

Andreas Meier  
Landrat

Dr. Stephan Oetzingler  
CSU

Günter Stich  
SPD

Manfred Plößner  
FW

Dr. Barbara Kindl  
ÖDP

Klaus Bergmann  
B 90/DIE GRÜNEN

Hans Gösl  
FDP/UW



## **Nachruf**

**Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um**

**Herrn Eduard Picka  
Fleischbeschautierarzt  
aus Moosbach**

**welcher am 8. November 2017 im 70. Lebensjahr verstorben ist.**

Herr Picka war von Juni 1981 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Juni 2006 beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als amtlicher Fleischbeschautierarzt für den Beschaubezirk Moosbach tätig.

Hier führte er in den Gemeinden Moosbach und Tannesberg in 10 Schlachtbetrieben die amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz sowie die Hygieneüberwachung durch. Zusätzlich war Herr Picka für den Gemeindebereich Eslarn für die Hygieneüberwachung zuständig.

Im Juli 1987 wurde der Verstorbene zum Leiter des Trichinenuntersuchungsamtes Moosbach bestellt, das Trichinenuntersuchungslabor war in seinem Haus untergebracht.

Neben diesen Tätigkeiten betrieb Herr Picka noch eine große Praxis als Tierarzt, in der er Tag und Nacht gefordert war. Gerade bei Notfällen in der Nacht, die oftmals zu Notschlachtungen führten, waren sein enormes Fachwissen und seine langjährige Erfahrung für die Landwirte hilfreich.

Herr Picka war wegen seiner freundlichen Art allseits sehr beliebt und geschätzt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d. Waldnaab, November 2017**

**Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier  
Landrat**

**Eva Weiß  
Personalratsvorsitzende**

\*\*\*

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg  
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über  
die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung – DüV)  
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-  
saat spätestens 15. Mai 2017)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**29. November 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Zu beachten ist eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH<sub>4</sub>-N. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, den 19.10.2017

Rupprecht, LD

\*\*\*

Abfallwirtschaft;

Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2015

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 16.08.2017 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2017 vom 16.10.2017 auf den Seiten 103 und 104.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 06.11.2017

Scharnagl Wolfgang  
Regierungsinspektor

\*\*\*

Az. 21/22-050-106/2017

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Windischeschenbach und der Gemeinde Krummennaab über die Durchführung eines gemeinsamen Wegebaus

Die zwischen der Stadt Windischeschenbach und der Gemeinde Krummennaab am 25.10./08.11.2017 geschlossene Zweckvereinbarung über die Durchführung eines gemeinsamen Wegebaus wurde mit Schreiben Landratsamtes vom 13.11.2017, Az. 21/22-050-106/2017 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird anschließend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Dr. Scheidler  
Regierungsdirektor

Zweckvereinbarung

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, schließen die

die Stadt Windischeschenbach, Hauptstraße 34, 92670 Windischeschenbach,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karlheinz Budnik

und

die Gemeinde Krummennaab, Hauptstraße 1, 92703 Krummennaab,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ulli Roth

folgende Zweckvereinbarung über die Durchführung eines gemeinsamen Wegebaus.

§ 1

Inhalt

Der Wirkungsbereich dieser Zweckvereinbarung erstreckt sich auf den beabsichtigten gemeinsamen Bau eines Radweges zwischen dem Ortsteil Trautenberg, Gemeinde Krummennaab und dem öffentlichen Feld- und Waldweg Tannholzweg 1 in der Stadt Windischeschenbach. Mit diesem Lückenschluss soll der Fichtelnaabradweg im Landkreis Tirschenreuth an das Radwegenetz des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab angeschlossen werden.

§ 2

Träger des Vorhabens, Aufgaben und Befugnisse

(1) Träger des Vorhabens sind die beiden Kommunen.

(2) Zur Umsetzung des gemeinsamen Wegebbaus werden auf Vorschlag des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz die Aufgaben Planung, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten sowie die Stellung des Zuwendungsantrages auf die Stadt Windischeschenbach übertragen.

(3) Alle vorbereitenden Arbeiten sowie die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Vertragspartnern.

### § 3

#### Beginn der Maßnahme

(1) Die Entwurfsplanung ist vom Gemeinde- bzw. Stadtrat zu genehmigen.

(2) Nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns entscheiden beide Kommunen einvernehmlich über den Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.

### § 4

#### Ausbauabschnitt

(1) Der Ausbauabschnitt erstreckt sich über das Gebiet der beiden Kommunen ab der Fußgängerbrücke über die Fichtelnaab im Ortsteil Trautenberg, Gemeinde Krummennaab bis zum Anschluss an den asphaltierten Feld- und Waldweg Tannholzweg 1 im Ortsteil Naabdemenreuth, Stadt Windischeschenbach.

(2) Der genaue Ausbauabschnitt ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. In rot ist dabei der auf Gemeindegebiet Krummennaab, in blau der auf Stadtgebiet Windischeschenbach verlaufende Weg eingezeichnet.

### § 5

#### Grunderwerb

(1) Sofern ein Grunderwerb oder –tausch notwendig ist – z.B. weil sich der Weg verlagert hat – ist hierfür die jeweilige Kommune zuständig.

(2) Die Kosten des Grunderwerbs tragen die jeweiligen Vertragspartner für ihr Gemeindegebiet selbst.

(3) Ist ein gemeindeübergreifender Grunderwerb notwendig, so werden die Kosten hierfür entsprechend der Regelung in § 7 aufgeteilt.

### § 6

#### Ausbaustandard

Für den neu auszubauenden Wegeabschnitt muss die land- und forstwirtschaftliche Befahrbarkeit gegeben sein. Der Ausbaustandard hat den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW 2016) zu entsprechen.

### § 7

#### Abrechnung

(1) Bau-, Planungs- und sonstige Kosten werden nach Abschluss der Maßnahme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt. Die Wegelänge des bestehenden Weges beträgt 550 m, wobei auf das Gebiet der Stadt Windischeschenbach 267,30 m, somit 49 v.H. der Gesamtwegstrecke und auf das Gebiet der Gemeinde

Krummennaab 282,70 m, somit 51 v.H. der Gesamtwegstrecke entfällt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach diesen festen Prozentsätzen, auch wenn sich im Zuge der Planung bzw. Bauausführung die Trasse und damit die anteilige Wegestrecke ändern sollte.

(2) Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

(3) Die Rechnungsführung und –legung erfolgt durch die Stadt Windischeschenbach. Für die von der Stadt Windischeschenbach bis zur Abrechnung der Maßnahme verauslagten Kosten kann von der Gemeinde Krummennaab eine Vorauszahlung bis in Höhe von 90 v.H. des voraussichtlichen Anteils verlangt werden.

(4) Die Maßnahme ist mit Eingang des kompletten Zuwendungsbetrages und der daran anschließenden Abrechnung zwischen den beteiligten Kommunen abgeschlossen.

(5) Sollte die Maßnahme nicht verwirklicht werden, so tragen beide Kommunen die bis dahin angefallenen Kosten (insbes. Planungskosten) nach den vorstehenden Grundsätzen anteilig.

#### § 8 Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird bis zum 31.12.2025 geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

#### § 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten unter den beteiligten Kommunen ist eine Einigung beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab als Schiedsstelle anzustreben. Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung unterliegen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

#### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Art. 13 Abs. 4 KommZG zum 01.12.2017 in Kraft.

Windischeschenbach, den 08.11.2017

Krummennaab, den 25.10.2017

Budnik, Erster Bürgermeister

Roth, Erster Bürgermeister

\*\*\*

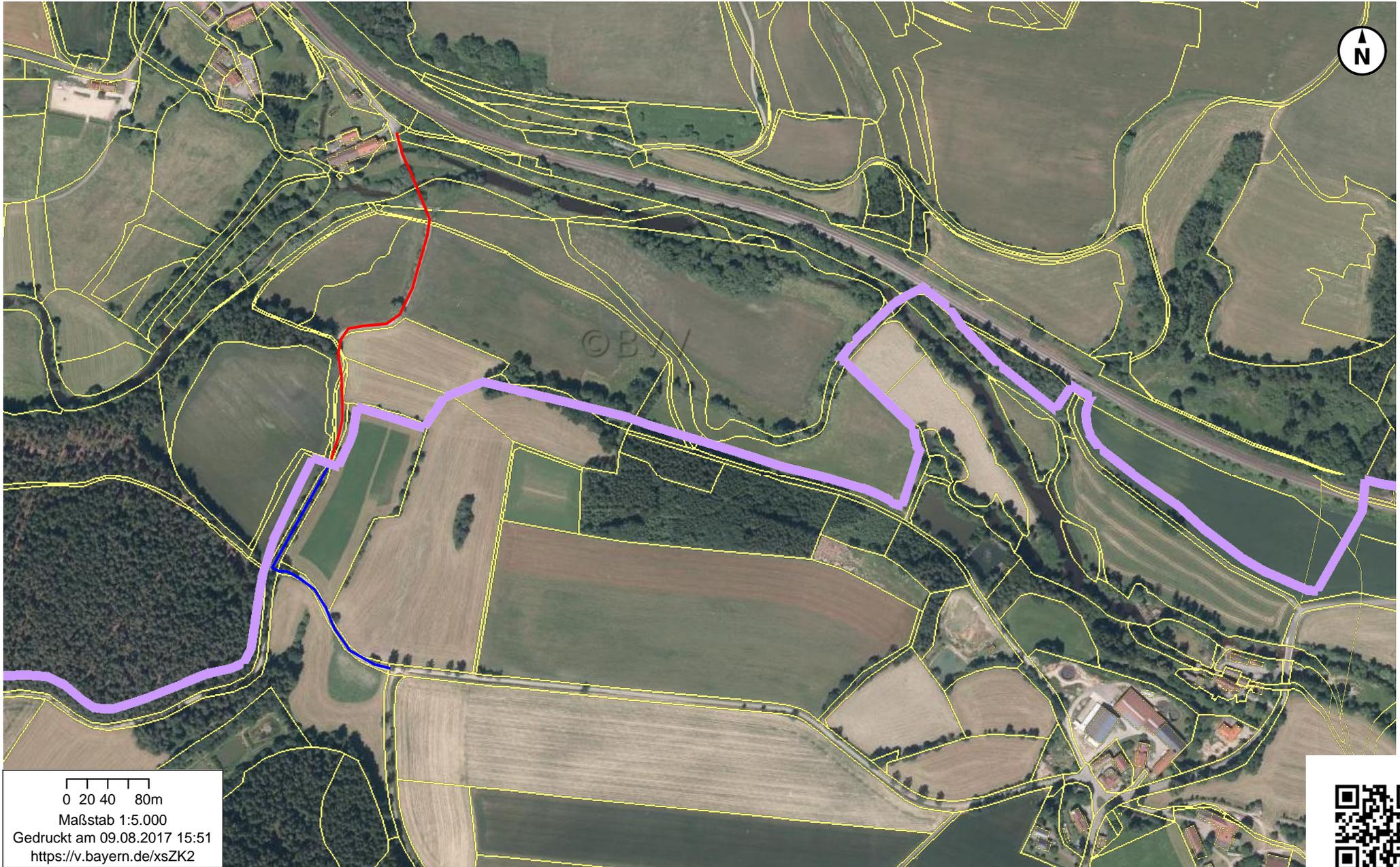
Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de), Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.



Anlage 1 der Zweckvereinbarung Radwegbau zwischen der Stadt Windschleschenbach und  
der Gemeinde Krummennaab vom 08.11./25.10.2017

0 20 40 80m  
Maßstab 1:5.000  
Gedruckt am 09.08.2017 15:51  
<https://v.bayern.de/xsZK2>

